

DECKBLATT Nr. 2

zum BEBAUUNGSPLAN

„GOLDACHSIEDLUNG“

GEMEINDE SCHWINDEGG
LANDKREIS MÜHLDORF a. INN

Die Bebauungsplan-Änderung umfaßt die innerhalb des gesamten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

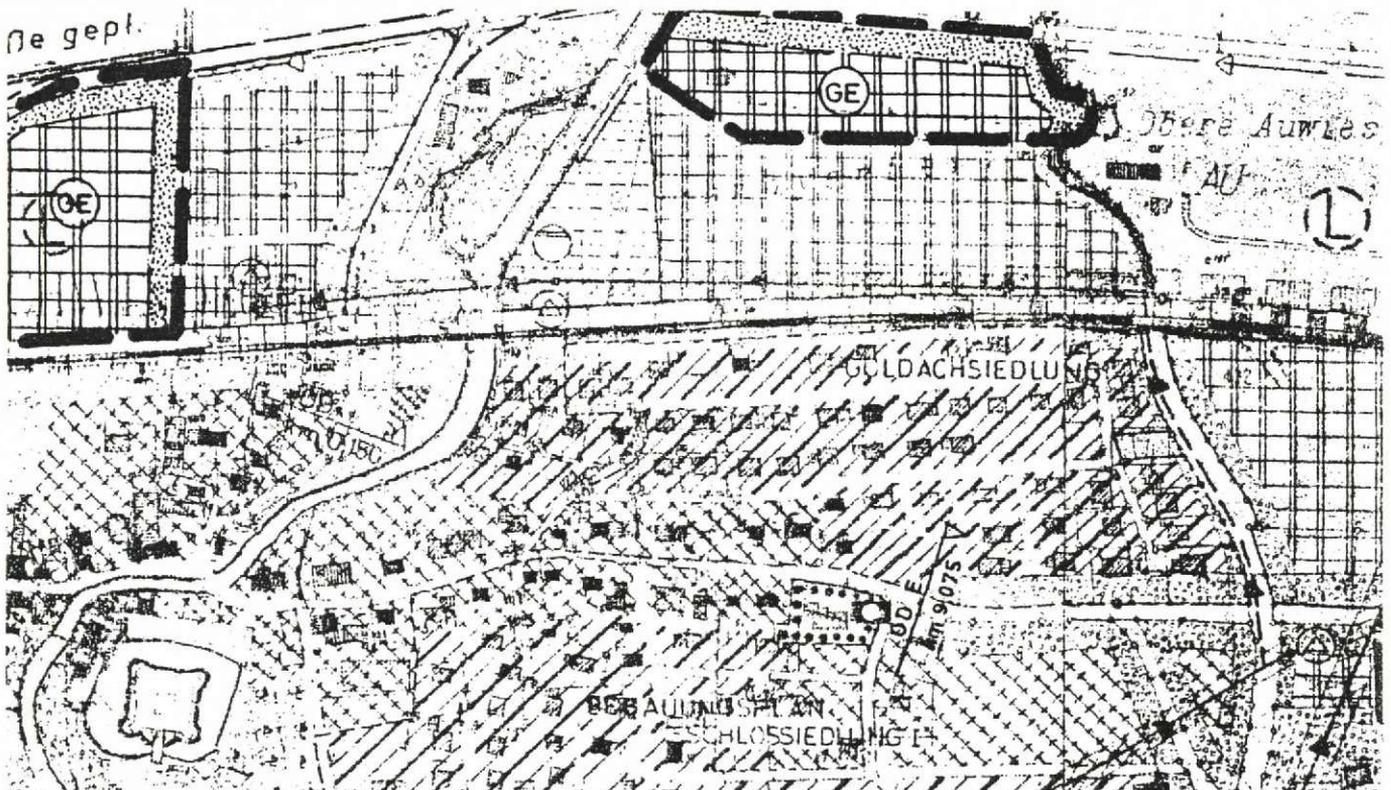
Die Gemeinde Schwindegg erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den § 1, 2, 3, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplan-Änderung als **Satzung**.

Fertigungsdaten:

Vorentwurf am 26.07.1999;

Entwurf am 27.07.1999
Geändert Ä am

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHWINDEGG M 1 : 5000
vom 26.02.1982, mit 2. Änderung vom 22.09.1988



PLANVERFASSER:

ARCHITEKT - DIPL. ING. THOMAS SCHWARZENBÖCK
HERZOG - ALBRECHT - STRASSE 6, 84419 SCHWINDEGG
TELEFON 08082/94206 - FAX 08082/94207

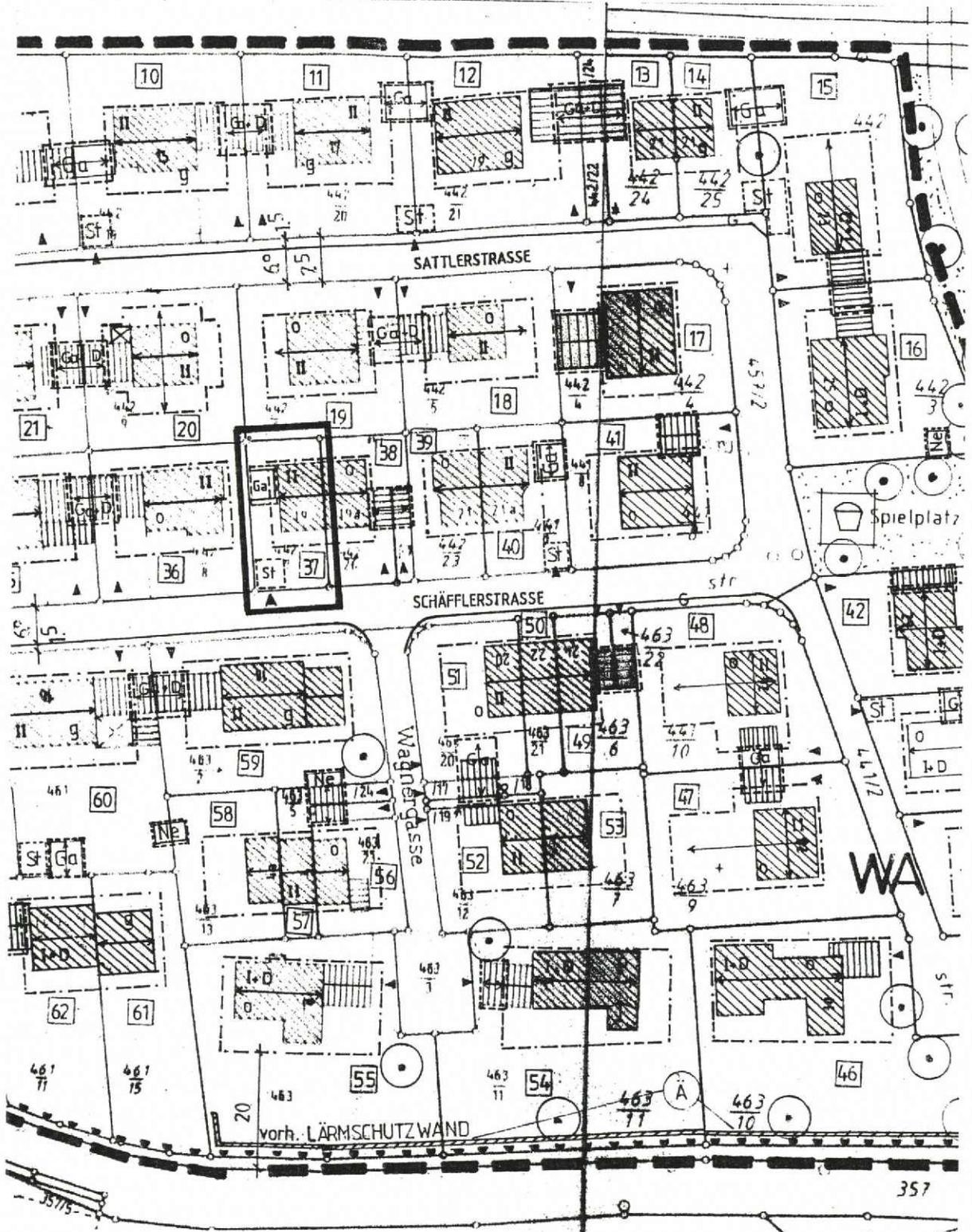
BP-02-003

DECKBLATT Nr. 2 „GOLDACHSIEDLUNG“



A) Planteil:

Entwurf am 27.07.1999



B) Festsetzungen:

Der Textteil - Festsetzungen ist von Änderungen nicht betroffen,
es gilt unverändert der rechtskräftige Bebauungsplan in der Fassung
vom 20.07.1993 - mit Änderung lt. Deckblatt Nr. 1

Ergänzende Festsetzungen:

Die Nummerierung erfolgt analog bzw. fortlaufend zum rechtskräftigen B-Plan

27.2  Räumlicher Geltungsbereich der vereinfachten Bebauungsplan-Änderung

C) Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

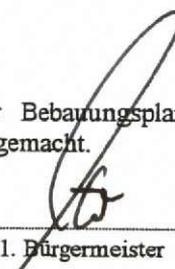
Der Textteil - Hinweise ist von Änderungen nicht betroffen,
es gilt unverändert der rechtskräftige Bebauungsplan in der Fassung
vom 20.07.1993 - mit Änderung lt. Deckblatt Nr. 1

D) Verfahrensvermerke zur Bebauungsplan-Änderung:**1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:**

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 27.07.99 die Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.07.99 ortsüblich bekanntgemacht.

Schwindegg, den 22. Sep. 1999



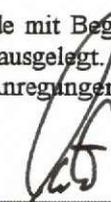

Huber, 1. Bürgermeister

2. AUSLEGUNG:

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 27.07.99 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.08.99 bis 06.09.99 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 28.07.99 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Schwindegg, den 22. Sep. 1999



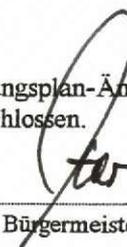

Huber, 1. Bürgermeister

3. SATZUNG:

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21.09.99 die Bebauungsplan-Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO (Bay RS.....) als Satzung beschlossen.

Schwindegg, den 22. Sep. 1999



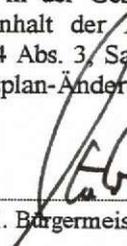

Huber, 1. Bürgermeister

4. BEKANNTMACHUNG:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Aushang an die Amtstafel am 22.09.99. Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00, Donnerstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Gemeinde Schwindegg zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplan-Änderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden. Die Bebauungsplan-Änderung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB).

Schwindegg, den 24. Sep. 1999



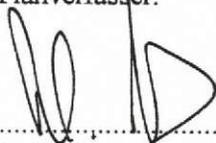

Huber, 1. Bürgermeister

E) Begründung zur Bebauungsplan-Änderung**DECKBLATT Nr. 2**der **GEMEINDE SCHWINDEGG**vom **27.07.1999**
Geändert Ä amfür das Baugebiet: **"GOLDACHSIEDLUNG"**
umfassend die im gesamten Geltungsbereich liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.**E-1. Planungsrechtliche Voraussetzungen**

- a) Die Bebauungsplan-Änderung wurde aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan und dem rechtskräftigen Bebauungsplan "GOLDACHSIEDLUNG" der Gemeinde Schwindegg in der Fassung vom 20.07.1993 entwickelt.
- b) Die Bebauungsplan-Änderung dient folgenden Zielen und Zwecken:
Mit dieser Bebauungsplan-Änderung soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich geschaffen werden.
Diese B-Plan-Änderung beinhaltet nur bei Parz. 37 die Aufnahme einer Baufläche für eine Doppelgarage als Grenzbau neben dem bereits bestehenden Wohngebäude.
- c) Es ist nicht zu erwarten, daß die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan (§ 180 Abs. 2 BauBG) ist daher *nicht* erforderlich.

Schwindegg, 27.07.1999
geändert:

Der Planverfasser:



Architekt Thomas Schwarzenböck

Schwindegg, den 28. Juli 1999



Huber, 1. Bürgermeister

Diese Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf der Bebauungsplan-Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.08.99 mit 06.09.99 in Schwindegg, Rathaus Zi. A. öffentlich ausgelegt.

Schwindegg, den 22. Sep. 1999



Huber, 1. Bürgermeister